

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 77.

— Leipzig, Donnerstag den 3. April. —

1890.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer Sonnabend den 5. April.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

findet statt

am Sonntag Kantate den 4. Mai 1890, vormittags 9 Uhr,

zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause (Eingang nächst dem Gerichtsweg).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht (§ 16 der Satzungen).
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1889.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses, betreffend den Voranschlag für 1890.
4. Neuwahlen.

Es sind zu wählen: Im Vorstand: a) der erste Vorsteher, b) der zweite Vorsteher an Stelle der ausscheidenden Herren Adolf Kröner-Stuttgart und Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig.

Im Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Elwin Paetel-Berlin und Johannes Stettner-Freiberg i/S.

Im Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Emil Strauß-Bonn und Alfred Boerster-Leipzig.

Im Verwaltungs-Ausschuß des Deutschen Buchhändlerhauses: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren R. F. Koehler und Dr. Alphons Dürr.

5. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle die aus den Beratungen des Börsenblatt-Ausschusses und des Rechnungs-Ausschusses hervorgegangenen und im Börsenblatt vom 2. April d. J. (Nr. 76) abgedruckten Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend, nach § 38 der Satzungen genehmigen.

6. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle nachstehenden Antrag des Herrn Rob. Voigtländer-Leipzig betreffend Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel annehmen:

Die Hauptversammlung wolle sich einverstanden erklären mit dem Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Sie wolle zu deren Ausarbeitung die Bildung eines zur Zuwahl schriftstellerischer und juristischer Sachverständiger berechtigten außerordentlichen Ausschusses beschließen und letzteren beauftragen, seinen Entwurf baldmöglichst der Hauptversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Mitglieder der einunddreißig vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereine können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung stehenden Gegenständen ihre Stimme auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten, und am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen. Die Vollmachten müssen lt. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Wahl-Ausschuß ausgefertigt sein (vgl. Börsenbl. Nr. 52 vom 4. März d. J.).